

LTV e.V. In der Langen Else 2 99098 Erfurt

**Landkreis Mansfeld-Südharz
Straßenverkehrsamt
Herr Haumrich
Postfach 35
06511 Sangerhausen**

**Landesverband Thüringen
des Verkehrsgewerbes [LTV] e.V.**

Fachvereinigung Personenverkehr
Sachsen-Anhalt

In der Langen Else 2
99098 Erfurt

Telefon: 03 61 / 6 53 09 - 0, Fax -15
info@ltv-thueringen.de
www.ltv-thueringen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Herr Kammer-12

Datum

14.06.2023

Antrag/Hinweis auf Anpassung der Taxitarife des Landkreises Mansfeld-Südharz

Sehr geehrter Herr Haumrich,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für das Taxi- und Mietwagengewerbe im Landkreis Mansfeld-Südharz haben Sie sicherlich bei Ihren regelmäßigen Prüfungen, ob die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind, festgestellt, dass das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht ist. Dies zeichnet sich u.a. durch unzureichende Unternehmergewinne je Taxikonzession ab.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat am 16. Juni 2022 in seiner Entscheidung mit dem Aktenzeichen 3 K 196/19 festgestellt, dass Beförderungsentgelte für Taxen einen ausreichenden Gewinn berücksichtigen müssen.

In aktuellen Gutachten zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes nehmen Gutachter Unternehmergewinne in Höhe von 20.000 bis 24.000 EUR je Taxikonzession an.

Durch Ihre Prüfungen wissen Sie auch, dass Taxen in Ihrem Landkreis nicht nur für den klassischen Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden, sondern auch für nicht qualifizierte Krankentransporte. Sie müssten auch festgestellt haben, dass ohne die Durchführung dieser Krankentransporte, das Taxigewerbe seiner Pflicht, als Teil des ÖPNV und damit des öffentlichen Verkehrsinteresses, nicht nachkommen könnte.

Nun gibt es zwei Möglichkeiten für Ihre Behörde, im Rahmen der Daseinsvorsorge das

**Landesverband Thüringen
des Verkehrsgewerbes e.V.**
In der Langen Else 2
99098 Erfurt
Amtsgericht Erfurt
Vereinsregister Nr. 161526

Präsidium:
Karsten Beese
René Starke
Christoph Schuchert
Hauptgeschäftsführer:
Martin Kammer

Bankverbindung:
Erfurter Bank eG
Kto-Nr.: 525 545
BLZ: 820 642 28
BIC: ERFBDE8XXX
IBAN: DE 55 8206 4228 0000 5255 45
St-Nr.: 151/143/50602
USt-IdNr.: DE179289544

öffentliche Verkehrsinteresse zu waren:

1. Sie unterstützen die Taxiunternehmer des Landkreises gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz mit ÖPNV-Subventionen.
2. Sie sorgen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für auskömmliche Beförderungsentgelte und Rahmenbedingungen für das Taxigewerbe.

Entscheiden Sie sich für den Weg zwei, sind auch die Kranken- und Ersatzkassen gezwungen, innerhalb des Pflichtfahrgebietes, Krankenförderungen nach dem gültigen Taxitarif zu vergüten. Somit würde sich eine Anpassung der Beförderungsentgelte in der Taxitarifordnung in fast allen Geschäftsbereichen der Taxiunternehmen positiv auswirken und zur Stabilisierung des Taxengewerbes im Landkreis Mansfeld-Südharz beitragen.

Die Taxiunternehmer des Landkreis Mansfeld-Südharz trafen sich am 27. April 2023 im Rahmen eines Taxi- und Mietwagenstammtisches in Sangerhausen. Im Ergebnis des Stammtisches wurde herausgearbeitet, dass die Taxiunternehmen in ihrer Existenz bedroht sind und haben der Fachvereinigung Personenverkehr Sachsen-Anhalt [FVPVSA] im Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes [LTV] e.V. den Auftrag erteilt, im Namen der unterzeichnenden Unternehmen, einen Vorschlag zur Anpassung der Taxitarifordnung zu machen, diese zu begründen und Sie aufzufordern, diese vorgeschlagenen Änderungen schnellstmöglich in einer geänderten Taxitarifordnung bis zum 01. Oktober 2023 zu veröffentlichen.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen und beantragt:

Im Nachfolgenden wird die Tarifordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz aufgegriffen und von den Unternehmern gewünschte Anpassungen vorgeschlagen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Paragraphen aufgeführt werden, die geändert bzw. angepasst werden sollen. Teilweise handelt es sich auch nur um redaktionelle Änderungsvorschläge.

§ 1 Geltungsbereich

Der bisherige Absatz 2 soll durch den nachfolgenden Absatz 2 gänzlich ersetzt werden:

[2] Zum Pflichtfahrgebiet gehört das gesamte Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, mindestens jedoch das Gebiet 50 km Luftlinie um den Betriebssitz des Taxiunternehmers herum. Hier besteht eine Beförderungspflicht gemäß § 22 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.

Im Absatz 3 soll der Satz 2 komplett gestrichen werden.

§ 5 Beförderungsbedingungen

Der bisherige Absatz 2 soll durch den nachfolgenden Absatz gänzlich ersetzt werden:

Der Taxifahrer hat den Weg zum Fahrziel so zu wählen, dass er dabei die verkehrsübliche Strecke verwendet, es sei denn, der Fahrgast bestimmt einen anderen Fahrweg. Dieser vom Fahrgast bestimmte Fahrweg, muss gemäß der StVO entsprechend befahrbar sein und darf nicht über unbefestigte Straßen, im Zuge einer Abkürzung, führen.

Der Absatz 8 ist zu streichen und durch nachfolgenden Absatz zu ersetzen:

Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen verursachten Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe und die durch die Beseitigung entstandene Ausfallzeit sind vom Fahrgast zu ersetzen. Der Fahrgast haftet auch für Schäden, die auf die Mitnahme von Tieren zurückzuführen sind. Die Ausfallzeit wird nach Abs. 1 d berechnet.

§ 7 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a. Grundpreis,*
- b. Kilometerpreis,*
- c. Anfahrspreis,*
- d. Entgelt für Wartezeiten und*
- e. Zuschlägen*

- Erläuterung zu den einzelnen Bestandteilen des Beförderungsentgeltes-

Diese Erläuterung ist wie folgt zu ersetzen:

a. Grundpreis

Der Grundpreis wird für die Inanspruchnahme eines Taxis unabhängig von Fahrtziel und Länge der Strecke fällig.

Im Grundpreis ist die kostenfreie Anfahrt innerhalb des Ortes - ohne Eingemeindungen - in dem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat, inbegriffen. Der Grundpreis kann nur einmal pro Beförderung erhoben werden.

b. Kilometerpreis

Der Kilometerpreis setzt sich aus dem Entgelt je Besetzkilometer zusammen.

c. Anfahrspreis

Ein Entgelt je Anfahrtskilometer ist zu erheben, wenn die Einsteigestelle und das Beförderungziel außerhalb des Ortes des Betriebssitzes [ohne Eingemeindung] des Taxiunternehmers liegen. Bei Anfahrten, deren Beförderung zum Ort des Betriebssitzes des

Taxiunternehmers zurückkehren oder diesen durchqueren, ist kein Anfahrsentgelt zu erheben, Der Fahrgast ist bei Bestellung der Beförderung darauf hinzuweisen.

d. Entgelt für Wartezeiten

Die verkehrs- und kundenbedingten Wartezeiten, die durch den Beförderungsauftrag begründet sind, werden für jede angefangene Stunde, anteilig nach Fortschalteinheit, berechnet. Bei kundenbedingten Wartezeiten ist der Fahrgast auf die Wartezeitberechnung aufmerksam zu machen.

e. Zuschläge

Ein Zuschlag zum angezeigten Entgelt für die Beförderungsleistung wird erhoben: - für Fahrten mit Großraumtaxen bei Beförderung ab fünf Fahrgästen oder der Besteller hat ausdrücklich eine Großraumtaxe bestellt, ganz gleich ob mehr als 4 Personen befördert werden.

Hinweis:

Die Beförderungsentgelte sind unterteilt in einen Tagtarif an Werktagen von ~~05.00~~ 06.00 bis 20.00 Uhr und einen Nachttarif an Werktagen von 20.00 bis ~~05.00~~ 06.00 Uhr sowie in einen Sonn- und Feiertagstarif der ganztägig gilt. Er gilt unabhängig von der Größe der Taxe und der Anzahl der Fahrgäste. Eine Doppelberechnung ist nicht möglich.

§ 8 Berechnung des Beförderungsentgeltes

Die bisherigen Absätze sollen durch den nachfolgenden Absatz 4 ergänzt werden.

[4] Die Beförderungsentgelte sind Festpreise und dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif bzw. Sonn- und Feiertagstarif beim Taxameter bzw. umgekehrt muss automatisch erfolgen.

§ 9 Entrichtung des Beförderungsentgeltes

Im Absatz 2 muss in Satz 2 der „Name“ des Fahrers gestrichen werden. Satz 3 muss komplett gestrichen werden.

Anlage

zu § 7 Abs. 1 der Taxenordnung und Taxentarifordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Diese Anlage ist wie folgt zu ersetzen:

<i>Taxentarif</i>	<i>Entgelt in EURO</i>
<i>Grundpreis (Mindestfahrpreis)</i>	<i>5,50 (5,70)</i>
<i>Grundpreis Nacht- und Sonn- u. Feiertagstarif (Mindestfahrpreis)</i>	<i>5,90 (6,10)</i>
<i>Kilometerpreis</i>	
<i>Beförderungsentgelt von 1. bis 3. Km</i>	<i>3,50</i>
<i>Beförderungsentgelt von 1. bis 3. Km Nacht- und Sonn- u. Feiertagstarif</i>	<i>3,90</i>
<i>Beförderungsentgelt ab 4. Km</i>	<i>2,80</i>
<i>Beförderungsentgelt ab 4. Km Nacht- und Sonn- u. Feiertagstarif</i>	<i>3,10</i>
<i>Wartezeit pro Stunde</i>	<i>42,00</i>
<i>Zuschlag</i>	
<i>für Großraumtaxen bei ausdrücklicher Bestellung oder Nutzung durch 5 oder mehr Fahrgäste</i>	<i>10,00</i>
<i>Anfahrtspreis</i>	
<i>Anfahrtsentgelt je Km</i>	<i>2,80</i>
<i>Anfahrtsentgelt je Km Nacht- und Sonn- u. Feiertagstarif</i>	<i>3,10</i>

Die Fortschalteinheit des Taxameters beträgt 0,20 EUR.

Begründung:

Inhaltliche Änderungen

Erweiterung des Pflichtfahrgebietes:

Die Erweiterung des Pflichtfahrgebietes auf 50 Kilometer ab dem Betriebssitz des Unternehmens, mindestens jedoch das Gebiet des Landkreises, ist für die Taxiunternehmer sehr wichtig und dringend umzusetzen. Diese Regelung bringt folgende Vorteile mit sich:

1. Gleichbehandlung aller Taxiunternehmer im Landkreis Mansfeld-Südharz, da allen Taxiunternehmern, bei allen Beförderungen garantiert ist, dass sie bis 50 km die gleichen Beförderungsentgelte bekommen, egal in welche Richtung sie fahren und wo sie im Landkreis angesiedelt sind.
2. Gleichbehandlung aller Bürger im Landkreis Mansfeld-Südharz und Preistransparenz, da allen Bürgern, bei allen Beförderungen garantiert ist, dass sie bis 50 km keine überhöhten Beförderungsentgelte, sondern die in der Taxitarifordnung geregelten, bezahlen müssen, egal in welche Richtung sie fahren [Verbraucherschutz].
3. Keine Standortnachteile für Taxiunternehmen am Rand des Landkreises.
4. Höhere Einnahmen auch bei den Krankenbeförderungen sind garantiert, da diese ab Ende des Pflichtfahrgebietes stark abfällig waren.

Sollte es Ihrerseits Zweifel an der rechtlichen Umsetzbarkeit geben, nehmen wir vorab Stellung dazu. Oftmals steht die Frage im Raum, ob eine Ausweitung über die Landkreisgrenzen hinweg überhaupt möglich ist und möglicherweise in die Tariffestsetzung anderer Landkreise eingreift.

Die Taxitarifordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz gilt, nach § 1 Abs. 1, nur für im Landkreis ansässige Taxiunternehmen. Somit greift die TTO LK MSH nicht in die Tariffestsetzung für eine Taxibeförderung eines anderen angrenzenden Landkreises ein.

Fehlt dem Landkreis MSH die Ermächtigungsgrundlage zur beantragten Änderung des § 1 Abs. 2 TTO (Pflichtfahrgebiet)?

Der Pflichtfahrbereich ist keineswegs nur auf den gewöhnlichen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde beschränkt. Vielmehr kann (und sollte) das Pflichtfahrgebiet, insbesondere aus Gründen des Verbraucherschutzes, über diesen örtlichen Genehmigungsbezirk hinaus ausgeweitet werden. Damit wird sichergestellt, dass auch jene Gebiete außerhalb der politischen Gemeinde, die aber bspw. große wirtschaftliche Attraktivität für die Verbraucher haben, einbezogen werden, sodass auch dort der festgesetzte Taxitarif ebenso wie die Beförderungspflicht gilt [Fielitz/Grätz, Komm. zum PBefG § 47 Absatz 4, Rn. 61].

Eine Einbeziehung der benachbarten Genehmigungsbehörden, im Sinne der Herstellung eines Einvernehmens, ist anders als bei den in § 47 Abs. 2 Satz 3 und § 51 Abs. 4 geregelten Sachverhalten gesetzlich deshalb nicht vorgesehen, da alleine von der

Pflichtfahrbereichsausweitung keine Auswirkungen auf die Verkehrsmarkordnung der Nachbargemeinden ausgehen können. Insbesondere bleibt es auch dabei, dass ein Bereithalten außerhalb der Gemeinde unzulässig bleibt [sofern nicht über eine einvernehmliche Regelung mit anderen Genehmigungsbehörden nach § 47 Abs. 2 Satz 3 ein größerer Bereithaltebezirk ausgewiesen wird].

Dies entspricht der Lebenswirklichkeit, dass die Hauptbetätigungsgebiete des Taxiverkehrs vielfach nicht auf das eigentliche Gemeindegebiet beschränkt sind, sondern zwangsläufig außerhalb der Kernzonen von Städten errichtete Gewerbe- und Industriegebiete, insbesondere natürlich Großflughäfen, die fast ausnahmslos außerhalb des Stadtgebietes liegen, einschließen. Der Pflichtfahrbereich, in dem nach der Definition in § 47 Abs. 4 die festgesetzten Beförderungsentgelte gelten, sollten deshalb diese externen Wirtschafts- und Verkehrszonen der Städte und Gemeinden zwingend im Interesse der Taxinutzer einschließen, weil dort dann ebenfalls die Tarifpflicht und Beförderungspflicht bestehen [Fielitz/Grätz, PBefG § 51 Absatz 4, Rn. 18, 19].

Ihre Nachbarlandkreise Nordhausen und der Kyffhäuser-Kreis haben ihre Pflichtfahrgebiete auch schon seit über 10 Jahren nicht auf ihre Landkreisgrenzen begrenzt. Nach unserem Kenntnisstand gab es deshalb noch nie Beschwerden oder Probleme mit Taxiunternehmen aus benachbarten Landkreisen, auch nicht aus dem LK MSH. Darüber hinaus gibt es in 11 weiteren Thüringer Verwaltungsbezirken Regelungen, die die Verwaltungsgrenzen überschreiten.

Die ermächtigte Stelle ist bei der Festsetzung der räumlichen Geltung der Rechtsverordnung nicht auf ihren eigentlichen räumlichen Zuständigkeitsbereich beschränkt, sondern kann diesen auch ohne Zustimmung der für diese Zielbereiche zuständigen Behörden bestimmen, da für diese und insbesondere die dortigen Taxenunternehmen, wegen des Bereithaltungsverbotes, keine nachteiligen Auswirkungen auftreten und somit keine Störung der dortigen Verkehrsmarkordnung zu befürchten ist [Fielitz/Grätz, a.a.O; Bidinger; Komm. Zum PBefG, § 47 Rn. 16]. Nach Ausführung des Fahrauftrages hat das Taxi grundsätzlich in seine Betriebssitzgemeinde zurückzukehren, weil nur dort die Bereithaltung gestattet ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1).

Beförderungsentgelte:

Die Änderungen der Struktur der Beförderungsentgelte in § 7, werden durch legislative, aber auch praktische Veränderungen hervorgerufen.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz hat sich in den letzten 7 Jahren ein extremer Fachkräftemangel im Taxigewerbe aufgetan. Dieser führt dazu, dass das Fahrpersonal selbstbewusster geworden ist und am liebsten nur noch Dienste von 8.00 bis 16.00 Uhr durchführen möchte. Dies wiederum zwingt die Unternehmer für die Beschäftigten Anreize,

wie Sonn- und Feiertagszuschläge oder auch Verpflegungsmehraufwendungen zu vergüten. Des Weiteren sind die Unternehmer gesetzlich verpflichtet, Nacharbeit in Freizeit oder finanziell auszugleichen. Beides kostet dem Unternehmer Geld.

Das Anfahrsentgelt muss die gleiche Höhe wie der besetzt gefahrene Kilometer haben, um wirtschaftlich arbeiten zu können.

Beförderungsbedingungen

In § 5 Abs. 2. darf nicht auf die kürzeste Strecke abgestellt werden. Die kürzeste Strecke ist nicht immer die schnellste und beste Strecke. Aus diesem Grund schlagen wir die verkehrsübliche Strecke vor.

Der § 5 Abs. 8 wurde ersetzt, um den Unternehmer bei Schäden und Verunreinigungen, die der Fahrgast zu verschulden hat, einen rechtlichen Ansatzpunkt für Schadensersatz durch die Taxitarifordnung zu ermöglichen.

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

Die Herausnahme des Fahrernamens, ist mit datenschutzrechtlichen Regelungen zu begründen.

Insgesamt wird bei den Änderungsvorschlägen etwas mehr auf den Unternehmer eingegangen, der das Geschäftsmodell wirtschaftlich darstellen muss.

Finanzielle Änderungen

Ausgangssituation

Der LTV hat im Jahr 2014 einen Musterkostenrechner für das Taxi- und Mietwagengewerbe entwickelt, um die Unternehmer besser auf den damals bevorstehenden Mindestlohn vorbereiten zu können. Diesen speisten wir damals mit Daten aus einer Abfrage unserer Mitgliedsunternehmen. Diese Daten basierten auf den Zahlen aus dem Jahr 2013.

Der Musterkostenrechner beruht auf einem Taxi- und Mietwagenbetrieb mit 3 Fahrzeugen. Während das erste Fahrzeug von dem Unternehmer selbst und einem geringfügig Beschäftigten gefahren wird, wird das zweite Fahrzeug von einem Beschäftigten, der 208 Stunden im Monat arbeitet, gelenkt. Das dritte Fahrzeug wird im Zwei-Schicht-Betrieb mit zwei Beschäftigten gefahren, die jeweils 174 Stunden im Monat arbeiten.

Unser Musterkostenrechner kann natürlich auch von den Taxi- und Mietwagenunternehmen individuell genutzt werden, um eigene Kosten zu ermitteln. Dabei können alle wesentlichen Parameter eingegeben werden.

Nach dem wir den Musterkostenrechner im Jahr 2014 erstellt haben, haben wir diesen

jährlich an die für unser Gewerbe speziellen statistischen Kostensteigerungen angepasst. Diese aktualisierte Musterkostenrechnung haben wir zur Begründung dieses Antrags hinzugezogen.

Da der Taxitarif für die Zukunft beantragt wird, haben wir eine Prognose unserer Musterkostenrechnung für das Jahr 2024 berechnet, welche die Grundlage für nachfolgende Ausführungen ist.

In der nachfolgende Tabelle 1 sehen Sie die einzelnen Kostengruppen und deren Entwicklung.

Zusammenfassung Musterkostenrechner											
Alle Kosten sind im Netto ausgeführt!											
	2014/01	2015/01	2016/01	2017/01	2018/01	2019/01	2020/01	2021/01	2022/01	2023/01	2024/01
Fahrzeugkosten	0,63 €	0,63 €	0,64 €	0,64 €	0,65 €	0,66 €	0,66 €	0,67 €	0,74 €	0,83 €	0,85 €
	33%	33%	31%	31%	28%	26%	26%	24%	12%		
	36%	36%	34%	34%	31%	29%	29%	27%	14%	2%	
Personalkosten	0,52 €	0,88 €	0,88 €	0,91 €	1,02 €	1,02 €	1,12 €	1,14 €	1,21 €	1,52 €	1,59 €
	193%	73%	73%	67%	49%	48%	36%	33%	25%		
	206%	81%	81%	75%	55%	55%	42%	39%	31%	5%	
Gemeinkosten	0,06 €	0,06 €	0,06 €	0,06 €	0,06 €	0,06 €	0,10 €	0,14 €	0,15 €	0,15 €	0,16 €
	148%	148%	148%	148%	137%	136%	59%	7%	3%		
	157%	157%	157%	157%	146%	146%	65%	11%	7%	4%	
Unternehmerlohn	0,26 €	0,26 €	0,26 €	0,26 €	0,35 €	0,37 €	0,39 €	0,40 €	0,41 €	0,77 €	0,80 €
	200%	200%	200%	200%	123%	109%	99%	93%	90%		
	212%	212%	212%	212%	131%	117%	107%	100%	98%	4%	
Ø Besetzkilometer-Kosten	1,47 €	1,83 €	1,83 €	1,87 €	2,08 €	2,12 €	2,26 €	2,36 €	2,51 €	3,28 €	3,40 €
prozentuale Veränderung zu 2023/01	124%	79%	79%	76%	57%	55%	45%	39%	31%		
prozentuale Veränderung zu 2024/01	132%	86%	86%	82%	63%	61%	50%	44%	36%	4%	

Tabelle 1: Entwicklung der Musterkostenberechnung

Nachfolgend erhalten Sie noch kurze Erläuterungen zu einzelnen Punkten.

Gemeinkosten

Die Netto-Gemeinkosten machen sicherlich nur ca. 5 Prozent der Gesamtkostenrechnung aus, jedoch sind die Kosten in diesem Bereich seit 2015 bis Januar 2023 um 148 Prozent gestiegen und bis Januar 2024 werden sie um 157 Prozent gestiegen sein. Dies liegt im Großen und Ganzen an den Erhöhungen bei Steuerberatern, Rechtsanwälten und anderen Dienstleistungen. Einer der größten Punkte bei den Gemeinkosten sind aber Stellenanzeigen, um Personal zu finden. Da die Fluktuation in den Betrieben, aufgrund des extremen Fachkräftemangels, stetig ansteigt, müssen immer mehr Stellenanzeigen digital oder analog geschaltet werden. Seit dem Jahr 2015 ist der Preis für Stellenanzeigen extrem

gestiegen.

Personalkosten

Einer der größten Posten eines Taxibetriebes sind die Personalkosten. Durch gesetzliche und politische Mindestloohnerhöhungen und durch den enormen Fachkräftemangel, sind die durchschnittlichen Netto-Personalkosten zwischen 2015 und Januar 2023 in unserem Kostenrechner um 73 Prozent gestiegen und werden bis Januar 2024 auf 81 Prozent steigen.

Unternehmerlohn bzw. Gewinn

In der Musterkostenrechnung bis zum Jahr 2022 hatten wir als Unternehmerlohn die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenze herangezogen. Für Ostdeutschland sind dies im Jahr 2022 38.950 EUR. Dieser Betrag gilt als jährlicher Durchschnittsverdienst in Ostdeutschland.

In aktuellen Taxigutachten in Jena, aber auch im Saale-Holzland-Kreis, wird ein Gewinn/Unternehmerlohn in Höhe von ca. 20.000 [2016-2019] bis 28.000 EUR je Taxikonzession veranschlagt, um auskömmliches, wirtschaftliches Arbeiten zu garantieren.

Aus diesem Grund haben wir für die Musterkostenrechnung für den Januar 2023, erstmals einem Gewinn/Unternehmerlohn von 24.000 EUR pro Taxikonzession herangezogen.

Dies führt zu einem Anstieg in diesem Bereich in Höhe von 62 Prozent vom Jahr 2015 bis Januar 2023 und in der Prognose bis Januar 2024 um 67 Prozent.

Ein Unternehmer, der das persönliche und finanzielle Risiko sowie die Verantwortung für sein Personal übernimmt, sollte entsprechende Einnahmen generieren, um diese Verantwortung und das Risiko tragen zu können.

Anderenfalls werden sich kaum noch Unternehmer finden, die dieses Geschäftsfeld weiterhin bedienen bzw. damit starten wollen.

Prinzipiell sollte ein Unternehmer der Größe [3 Fahrzeuge und 4 Angestellte, davon ein geringfügig Beschäftigter] aus der Musterkostenrechnung mindestens 80.000 EUR im Jahr vor Steuern verdienen, da er davon noch Steuern, Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen und natürlich auch für die Altersruhe vorsorgen muss.

Fazit und Auswirkung auf die Beförderungsentgelte

In welchem Verhältnis die veränderten Gesamtkosten unserer Musterkostenrechnung zu den aktuellen und von uns beantragten Beförderungsentgelte innerhalb der Taxitarifordnung stehen, möchten wir Ihnen mit der Tabelle 2 aufzeigen.

Darin sehen Sie die Einnahmen für ein normales Taxi für verschiedene Beförderungsstrecken [5 km, 10 km, 20 km, 50 km], ohne verkehrs- und kundenbedingte Wartezeiten, für die aktuell gültige Taxitarifordnung [blau], die Taxitarifordnung, die im Jahr 2015 gültig war [gelb] und die Einnahmen, die generiert werden könnten, wenn unserem Antrag voll umfänglich stattgegeben

würde [grün].

In der letzten Spalte werden jeweils die durchschnittlichen Einnahmen für den Besetzt-Beförderungskilometer in netto dargestellt. Diese ergeben sich aus folgenden Berechnungen:

$$\text{EUR je Bfg.km} = \frac{\text{Kosten für eine 5 km Beförderung} + \text{Kfe 10 km Bfg} + \text{Kfe 20 km Bfg} + \text{Kfe 50 km Bfg}}{85 \text{ km [=5 km + 10 km + 20 km + 50 km]}}$$

$$\text{EUR je Bfg.km netto} = \frac{\text{EUR je Bfg.-km}}{1,07 [7 \%]}$$

LK MSH	Einnahmen ohne Wartezeit je Beförderungsstrecke				Einnahmen je Bfg.-km netto	Kosten je Bfg.-km netto	benötigter Gewinn je Bfg.-km netto	Differenz zw. Einnahmen und Kosten mit Gewinn je Bfg.-km netto
	5 km	10 km	20 km	50 km				
TTO 2015	13,90 €	22,90 €	39,90 €	90,90 €	1,84 €	1,57 €	0,26 €	0,01 €
TTO 2022	18,50 €	29,50 €	50,50 €	113,50 €	2,33 €	2,10 €	0,41 €	-0,18 €
TTO 2023 beantragt	21,60 €	35,60 €	63,60 €	147,60 €	2,95 €	2,60 €	0,80 €	-0,45 €

Tabelle 2 - Darstellung der verschiedenen Einnahmen, Kosten und Veränderungen.

Zudem sind in der Tabelle 2 neben den Einnahmen pro Besetzt-Beförderungskilometer in netto auch die Kosten und der Unternehmerlohn/Gewinn pro Besetzt-Beförderungskilometer in netto aus unserer Musterkostenberechnung für die jeweiligen Jahre aufgeführt [siehe dazu auch in Tabelle 1].

In der letzten Spalte werden die Kosten und der Unternehmerlohn/Gewinn von den Einnahmen abgezogen. Während im Jahr 2015 ein ausgeglichenes Verhältnis besteht, kann im Jahr 2022 mit der aktuellen Taxitarifordnung keine positive Bilanz gezogen werden. Dies lag an der zu geringen Anpassung der Beförderungsentgelte innerhalb der TTO 2022.

Durch unseren Antrag, im Namen der Taxiunternehmer, auf Veränderung der Taxitarifordnung würde sich die negative Differenz nahezu verdreifachen. Wir, der LTV, haben die Unternehmer darüber informiert, dass der beantragte Taxitarif, aus unserer Sicht, nicht zu einer Stabilisierung des Taxigewerbes beitragen wird.

Aus diesen Gründen sind die Taxitarife entsprechend der o.g. Vorschläge anzupassen.

Bei diesen Vorschlägen wurden sowohl die unternehmerischen als auch die Interessen der Bürger des Landkreises Mansfeld-Südharz berücksichtigt.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Wirt.-Ing. [FH] Martin Kammer

Hauptgeschäftsführer

Anlage:

- Zustimmungsliste der Taxiunternehmen

Folgende Unternehmen haben der Taxitarifanpassung zugestimmt:

Taxibetrieb	Adresse	Anzahl an Taxen	Anzahl an Mietwagen	Wir sind für die o.g. Taxitarifanpassung des Landkreises Mansfeld-Südharz und bestätigen diese mit unserer Unterschrift

